



Regeln

über die

N^o 88708

Anordnung der Prüfung auf die Würde eines graduirten Studenten und den Grad eines Candidaten der Rechtswissenschaft, beziehungsweise der Diplomatie (in Grundlage der Anmerkung 1 zu § 4 des Prüfungsreglements v. 22. October 1866 von der juristischen Facultät in den Sitzungen vom 14. October 1868, 28. März und 13. September 1875 festgestellt).

1. Die Prüfung in den rechtshistorischen Fächern, sowie in der Finanzstatistik erfolgt in Verbindung mit den in Nr. 5 bezeichneten Disciplinen.

2. Examinanden, welche durch Geburt oder Domicil den Ostseegouvernements nicht angehören, können auf desfallsiges Gesuch von den Fächern des provinziellen Rechts durch die Facultät dispensirt werden. In solchem Fall wird jedoch in dem Gradualattestat ausdrücklich bemerkt, daß Examinat in dem provinziellen Rechte einer Prüfung nicht unterzogen worden ist.

3. Der Prüfung im Kirchenrecht der Protestanten werden nur Personen der lutherischen und reformirten Confession unterzogen.

4. Die Prüfung kann ungetheilt oder in drei Theilen absolvirt werden. Eine Theilung der Prüfung wird jedoch nur den Studirenden der hiesigen Universität gestattet.

5. In dem Falle der Theilung gehören

a. bei der Prüfung in der Rechtswissenschaft

zum ersten Drittheil:

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts,
Theorie des Staatsrechts,
russisches Staatsrecht nebst Geschichte desselben und äußerer
russischer Rechtsgeschichte,
Behördenverfassung und Ständerecht der Ostseegouvernements
nebst Geschichte des Faches und äußerer provinzieller
Rechtsgeschichte,
Theorie des Criminalrechts.

Zum zweiten Drittheil:

Pandekten,
Theorie des deutschen Privatrechts nebst deutscher Rechtsgeschichte,
provinzielles Privatrecht nebst Geschichte desselben,
Handels-, Wechsel- und Seerecht,
Theorie des Civilprocesses,
Theorie des Criminalprocesses,
russisches Criminalrecht nebst Geschichte desselben.

Zum letzten Drittheil:

russisches Privatrecht nebst Geschichte desselben,
russischer Civilproceß nebst Geschichte desselben,
provinzieller Civilproceß nebst Geschichte desselben,
russischer Criminalproceß nebst Geschichte desselben,
provinzieller Criminalproceß nebst Geschichte desselben,
Kirchenrecht der Protestanten,
Völkerrecht,
Philosophie des Rechts.

Die Fächer: Kirchenrecht der Protestanten, Völkerrecht und Philosophie des Rechts können auch zum ersten oder zweiten Drittheil der Prüfung gezogen werden, falls der Examinand solches wünscht.

b. Bei der Prüfung in der Diplomatie

zum ersten Drittheil:

allgemeine Geschichte,
Geschichte Rußlands,
Geschichte des europäischen Staatensystems,
Encyclopädie der Staatswissenschaften,
Encyclopädie der Rechtswissenschaft.

Zum zweiten Drittheil:

allgemeine Staatskunde,
Statistik Rußlands,
allgemeine Staatslehre,
Theorie des Staatsrechts,
russisches Staatsrecht.

Zum letzten Drittheil:

theoretische Nationalökonomie,
Finanzwissenschaft und Finanzstatistik,
Handels- und Gewerbepolitik,

Handels-, Wechsel- und Seerecht,
russisches Privatrecht,
russisches Criminalrecht,
Völkerrecht.

6. Das zweite Drittheil der Prüfung muß spätestens in zwei Jahren, das letzte Drittheil spätestens in einem Jahre von der vorhergehenden Prüfung gerechnet absolvirt werden, widrigenfalls dem Examinanden eine Wiederholung der Prüfung in den Fächern des ersten, beziehungsweise des ersten und zweiten Drittheils von der Fakultät aufgegeben werden kann.

7. Der ungenügende Ausfall der Prüfung in einem Fache hat zur Folge, daß die in den andern Fächern desselben Theiles bestandene Prüfung nicht bei Kraft verbleibt.

8. Die Prüfungen werden in jedem Semester während der ersten und letzten acht Tage desselben abgehalten.

9. Das Gesuch um Zulatz zur Prüfung ist unter Anschluß der im § 3 des Prüfungsreglements bezeichneten Documente in dem von dem Decan der Fakultät durch Anschlag bekannt gemachten Termin einzureichen. Studirende der juristischen Fakultät, welche sich der Prüfung in einem Drittheil zu unterziehen wünschen, haben zugleich eine Bescheinigung des Secretärs für Angelegenheiten der Studirenden darüber beizufügen, daß und wie lange dieselben der hiesigen Universität angehören.

10. Das Gesuch um Dispensation von dem provinziellen Recht ist spätestens acht Tage vor dem für Einreichung des Gesuchs um Zulatz zu der betreffenden Prüfung bestimmten Termin anzubringen.

11. Jeder Examinand hat an dem von dem Decan der Fakultät durch Anschlag bezeichneten Tage zur Prüfung zu erscheinen. Wer an dem bestimmten Tage zur Prüfung nicht erscheint oder sich zwar der Prüfung unterzieht, dieselbe aber in einem Fache nicht genügend besteht oder vor Absolvirung der Prüfung in allen Gradualfächern des bezüglichen Drittheils freiwillig von dem begonnenen Examen zurücktritt, wird erst nach Ablauf eines halben Jahres zur Prüfung wieder zugelassen, es sei denn, daß die Fakultät in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles ihm ausnahmsweise gestatte, bereits in dem nächsten Examinationstermin sich einer Prüfung in dem bezüglichen Drittheil zu unterziehen.

Anderweitige Verordnungen.

1. Gesuche, betreffend die Befreiung von den Honorarzahlungen für die Vorlesungen oder die Gewährung einer Unterstützung in Grundlage des § 66 des Universitätsstatuts sind unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse über Mittellosigkeit u. s. w. spätestens vier Tage vor dem Schluß des Semesters einzureichen. Zu derselben Zeit haben auch diejenigen Studirenden sich zu melden, welche bei der Verleihung des von der Fakultät zu vergebenden Stipendiums zur Förderung von Specialstudien berücksichtigt zu werden wünschen.

2. Der zur Bewilligung des unentgeltlichen Besuches der Vorlesungen, sowie zur Gewährung einer Unterstützung oder des Stipendiums erforderlichen Nachweis des Fleißes ist vermittelt einer Prüfung, welche während der letzten acht Tage des Semesters stattfindet, zu liefern. Die Prüfung erfolgt in einem von dem betreffenden Studirenden in dem bezüglichen Semester gehörten Fache des Gradualeremens. Von derselben sind nur diejenigen befreit, die am Schluß des Semesters die Prüfung in einem Drittheil absolvirt haben.

Dr. O. Meykow,

d. 3. Decan der juristischen Fakultät.